

# Geschäftsordnung für die Hauptversammlung, andere Mitgliederversammlungen, die Fachaus- schüsse, die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften und die Arbeitsausschüsse im Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

(Zuletzt geändert in der 180. Hauptversammlung am 15. Juni 2007 in Berlin.)

## I. Abschnitt

### Hauptversammlung

#### §1

- (1) Einberufung, Tagesordnung und Antragstellung sind in den §§27-30 der Satzung geregelt.
- (2) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsteher oder von einem vom Vorstand aus seiner Mitte gewählten Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorsteher oder ein nach Satz 1 gewähltes Vorstandsmitglied kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei gegen den Vorstand gerichteten Anträgen, die Leitung der Versammlung dem Vorsitzenden der Satzungs- und Schiedskommission oder seinem Stellvertreter überlassen.
- (3) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Vorsitzende kann die Redezeit nach seinem Ermessen begrenzen, wenn nicht die Mehrheit der Versammelten widerspricht. Er hat das Recht, das Wort zu entziehen und die Versammlung auf höchstens 24 Stunden zu unterbrechen.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern ist auch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- (5) Anträge auf Begrenzung der Redezeit und auf Schluss der Wortmeldungen oder der Aussprache bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Versammelten.
- (6) Als bald nach der Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse nebst den entsprechenden Anträgen enthält. Das Beschlussprotokoll ist von den Verhandlungsleitern und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Beschlussprotokoll ist als bald nach der Versammlung im „Börsenblatt“ zu veröffentlichen.

## II. Abschnitt

### Andere Mitgliederversammlungen

#### §2

- (1) Anträge für die Tagesordnung der Versammlung einer Fachgruppe oder Arbeitsgemeinschaft können von den Mitgliedern und vom Vorstand des Börsenvereins gestellt werden.
- (2) Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung der Versammlung einer Fachgruppe oder Arbeitsgemeinschaft sollen dem Vorsitzenden des betreffenden Fachausschusses bzw. dem Vorstand der betreffenden Arbeitsgemeinschaft nach Möglichkeit vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung zugehen und mit der Tagesordnung oder als Nachtrag derselben der Fachgruppe oder Arbeitsgemeinschaft bekannt gegeben werden. Wird ein Antrag erstmals in der Versammlung gestellt, bedarf es zu seiner Behandlung der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder.

#### §3

- (1) Die Versammlungen der Fachgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften werden jeweils von dem Vorsitzenden des betreffenden Fachausschusses oder dem Vorstand der betreffenden Arbeitsgemeinschaft einberufen und geleitet.
- (2) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Vorsitzende kann die Redezeit nach seinem Ermessen begrenzen, wenn nicht die Mehrheit der Versammelten widerspricht.
- (3) Mitgliedern des Vorstands des Börsenvereins ist auch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- (4) Anträge auf Begrenzung der Redezeit und auf Schluss der Wortmeldungen oder der Aussprache bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Versammelten.

#### §4

- (1) Alle Beschlüsse der Versammlungen der Fachgruppen oder Arbeitsgemeinschaften werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitglieder einer Fachgruppe oder Arbeitsgemeinschaft können ihre Stimme auf Börsenvereinsmitglieder derselben Fachgruppe oder Arbeitsgemeinschaft, der sie angehören, übertragen.
- (2) In den Versammlungen der Fachgruppen oder Arbeitsgemeinschaften kann ein Stimmvertreter nicht mehr als sechs Abwesende vertreten. Er hat also im Höchstfall sieben Stimmen.
- (3) Hierauf gerichtete Vollmachten müssen spätestens am dritten Tag vor der Versammlung der Fachgruppe oder Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsleitung übergeben werden, die sie zu prüfen und - soweit mit Stimmzetteln abgestimmt wird - für die Ausgabe entsprechender Stimmzettel zu sorgen hat. Die Geschäftsleitung hat den Vorsitzenden der Versammlungen vor Beginn über die Stimmvertretungen zu berichten.

### III. Abschnitt

#### Fachausschüsse und Vorstände der Arbeitsgemeinschaften

##### §5

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Fachausschusses. Er bereitet insbesondere die Sitzungen vor und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

##### §6

- (1) Die Fachausschüsse sollen mindestens zweimal jährlich, möglichst im Frühjahr und im Herbst, zusammentreten. Mindestens einmal jährlich sollen die Fachausschüsse parallel tagen, damit im Anschluss daran ggf. eine Versammlung der Fachausschüsse einberufen werden kann.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand des Börsenvereins verlangt wird.

## §7

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Die von den Mitgliedern der Fachausschüsse oder dem Vorstand des Börsenvereins vorgeschlagenen Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Vorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand des Börsenvereins mitzuteilen.

## §8

Die Einladungen zu den Sitzungen, die Tagesordnung und etwaige Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern so früh wie möglich, spätestens aber zwei Wochen vor der Sitzung, in Eilfällen eine Woche vorher, zugestellt werden.

## §9

- (1) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass sich mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder geäußert haben.
- (3) Die Beschlüsse sind dem Vorstand des Börsenvereins über die Geschäftsstelle des Börsenvereins zuzuleiten und gegebenenfalls vom Vorsitzenden des Fachausschusses, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, zu vertreten.

## §10

- (1) Die Mitglieder des Vorstands des Börsenvereins haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen, jedoch - mit Ausnahme des Vorstehers - an den Sitzungen des Verlegerausschusses nur die Verlegermitglieder, an den Sitzungen des Sortimenterausschusses nur die Sortimentermittglieder, an den Sitzungen des Ausschusses für den Zwischenbuchhandel nur die Zwischenbuchhandelsmitglieder des Vorstands.
- (2) Die Fachausschüsse können zu ihren Beratungen Mitglieder der Arbeitsausschüsse sowie Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen.

## §11

- (1) Verstirbt ein von der Fachgruppenversammlung gewähltes Mitglied eines Fachausschusses oder scheidet es aus wichtigem Grund aus, so beruft der Vorstand des betreffenden Fachausschusses, wenn Bedarf dafür besteht, einen Ersatzmann, der von der nächsten Fachgruppenversammlung zu bestätigen ist.
- (2) Scheidet mehr als ein Drittel der von der Fachgruppenversammlung gewählten Mitglieder eines Fachausschusses gleichzeitig aus, so sind Ersatzberufungen durch den Vorstand des Fachausschusses nicht zulässig, vielmehr sind unverzüglich Ersatzwahlen nach Maßgabe der Satzung vorzunehmen.

## §12

Auf den Geschäftsbetrieb der Vorstände der Arbeitsgemeinschaften sind die Vorschriften über die Fachausschüsse mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vorstands der Fachausschüsse der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter tritt. Für das Teilnahmerecht der Vorstandsmitglieder an den Sitzungen der Vorstände der Arbeitsgemeinschaften gilt die Regelung des §10 sinngemäß.

## IV. Abschnitt

### Arbeitsausschüsse

#### §13

- (1) Die Arbeitsausschüsse wählen sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und erforderlichenfalls einen Stellvertreter (§66 Abs. 2 der Satzung).
- (2) Der Vorsteher des Börsenvereins ist berechtigt, dafür Vorschläge zu machen.
- (3) Mehrere Unternehmensangehörige desselben Mitglieds oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedern dürfen nicht gleichzeitig demselben Ausschuss angehören. Ausnahmen beschließt der Vorstand (§66 Abs. 4 der Satzung).

#### **§14**

Die Ausschüsse werden durch ihren Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Wunsch des Vorstands des Börsenvereins einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen mit der Tagesordnung und den etwaigen Beratungsunterlagen soll möglichst 14 Tage vorher versandt werden.

#### **§15**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist zulässig, jedoch müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.
- (4) Die Beschlüsse sind dem Vorstand des Börsenvereins als Empfehlung über die Geschäftsstelle zuzuleiten. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vertritt gegebenenfalls die Beschlüsse persönlich vor dem Vorstand.

#### **§16**

Die Ausschüsse sind berechtigt, bei Bedarf besondere Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

#### **§17**

In dringenden Fällen können die Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Börsenvereins selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses mitzuteilen und dem Vorstand zur Billigung vorzulegen.

#### **§18**

Verstirbt ein Ausschussmitglied oder scheidet es während seiner Amtsdauer aus einem wichtigen Grund aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.

## V. Abschnitt

### Gemeinsame Vorschriften für die Ausschüsse, die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften und die außerordentlichen Kommissionen

#### §19

- (1) Die Vorsitzenden bedienen sich für die Führung der Geschäfte, soweit erforderlich, der Geschäftsstelle des Börsenvereins, die über die laufenden Angelegenheiten zu unterrichten ist.
- (2) In der Geschäftsstelle bestehen selbständige Büros des Verleger- und des Sortimenterausschusses, welche über die laufenden Angelegenheiten zu unterrichten sind, soweit sie die Interessen des Verlags bzw. des Sortiments berühren. Die Vorsitzenden des Verleger und des Sortimenterausschusses bedienen sich für die Führung ihrer Geschäfte dieser Büros, die Vorsitzenden der weiteren Gremien nur, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Verleger- bzw. des Sortimenterausschusses fallen.

#### §20

- (1) Über die Sitzungen, mit Ausnahme des Wahlausschusses, sind Protokolle anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben.
- (2) Für die Führung der Protokolle in den Sitzungen hat die Geschäftsstelle Sorge zu tragen, sofern der Vorsitzende es nicht anders bestimmt.